



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Conclusum Deputatorum über die Schwedische Imputata.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Octobr.

Specie am Kloster Geroda, Steina, Wingeroda, Sieboldshausen, Hardenberg, Bodenstein und Ndrtheim, angeschlagener Fürstlichen Braunschweigischen Wappen. IV. Restitution des Hauses Lieberstein und zugehöriger Unterthanen. V. der aus dem Amt Notenburg zum Schloß Sieboldshausen jährlich schuldiger und die Kriegs-Jahre hero entzogener fünf Morgen Holzes. VI. Entlassung der den Unterthanen zu Sieboldshausen abgenommener Pflichten. VII. Des Wingeroderischen Gerichts, item Bodenstein und Ndrtheim, und in Summa Abstellung aller unter währenden Kriegs-Troublen beschehenen Eingriffe, und Restitution alles in den Stand, in welchem es respective ante hos Motus & Anno 24. gewesen.

1650.
Octobr.

66) Wider die Stadt Franckfurth wegen Restitution des Antoniter-Hoffs und Kirchen in Statum Anno 1624.

67) Wegen Restitution des Exercitii Religionis Catholicæ bey dem Stift Marstaden.

68) Wider Hessen-Cassel, wegen eingeführter Reformirter Religion zu Alendorf und Altenstadt.

69) Wegen Abstellung des von Herrn Land-Grafen Johannes zu Hessens Darmstadt Fürstlicher Gnaden zu Braubach neu aufgerichteten Zolls.

70) Ingleichen wider Landgraf Georgens Fürstl. Gnaden wegen Aufhebung des Zoll-ausschlages Zwingenberg.

71) Nicht weniger wegen Cassation des gegen Worms über zu Nachtheil des Chur-Maynischen Burgstädter Zolls aufgerichteten Pfälzischen Zoll-ausschlages.

72) Wegen deren in denen Reichs-Städten sonderlich in Franckfurth neu angestellter Auflagen, Zölle, Impositionen, Accisen.

73) Wider Sachsen-Weimar, wegen Restitution des von Herrn Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar Fürstlicher Gnaden bey Occupation der Stadt Duderstadt transferirten Chur-Maynischen Archivi &c.

N. II.

Conclusum Deputatorum wider die Schwedischen Imputationes.

Zu wissen, demnach des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, auf ungleichen ungegründeten Bericht, an der Deputirten ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum Herrn Principaln einige nachdenckliche Schreiben abgehen zulassen beliebet, ingleichen dem Königlich-Schwedischen Plenipotenciario Herrn Baron Oxenstirn durch verschiedene Memorialia mehrere Anzughlichkeiten hiesiges Orths einzugeben ic. daß man in Terminis voriger sowohl in denen dreyen Reichs-Räthen, als dem Collegio Deputatorum gemachter Conclutorum heut dato nach reifer der Sachen Überlegung nochmals declarirt, resolvirt und geschlossen, erstlich, daß man an Seiten des Reichs, consequenter der Reichs-Deputation, nach geschlossenem Frieden mit der hochlöblichen Cron Schweden höchst- und hohen Ministris sich in einiges Dilputat nicht einzulassen habe, und derowegen erstgedachte Schreiben und Memorialia auf Ihrer Ungültigkeit beruhen lassen, und in Terminis Instrumenti Pacis, wie auch hiesiges Orths verglichenen Præliminar- und Haupt-Recesses, allerdings verbleiben; Solchem nach zweytens, den in Puncto Restitutionis in Kraft des Præliminar-Recesses, von dem Collegio Deputatorum verfaßten und den Herrn Kayserlichen auch Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis zu gestellten Aufsat in allen und jeden Puncten schuldiger maßen ohnver-

Zweyter Theil. Zii ii 2 brüch

1650.
Nov.

brüchlich, und die darin decidirte Casus nicht weniger, als welche in Instrumento Pacis ausdrücklich begriffen, pro liquidis, alle übrige aber, was nach der Zeit von dem Collegio Deputatorum nicht decidirt oder per Commissarios legitimo in Instrumento Pacis convento modo & sine Excessu exequit worden, pro cognoscendis und nach befundenen Dingen decidendis & exequendis halten. Drittens zu des Collegii Ehrenrettung eine glimpfliche wahrhafte Deductions-Schriefft verfassen, und Dieselbe Kayserlicher Majestät und allerseits Deputirten Herrn Principaln zuschicken solle. Zu Urkund ist dieses Conclulum zu Papier gebracht, und von den Deputirten mit Hand und Siegel bekräftiget worden. Nürnberg den 9. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

§. XXI.

Von den Annis Discretionis in Religions-Sachen.

Donnerstags den 7. Nov. wurde im Deputations-Rath die bereits ehehin gerechte Quæstion, *de Annis Discretionis*, wieder vorgenommen, wie viele Jahre nemlich erfordert würden, daß ein Mensch sich nach der Freyheit seines Gewissens zu einer Religion bekennen möge? ungeachtet, was sonst wegen der väterlichen Gewalt, Krafft deren ein jedes Kind in seines Vaters Religion bis an dieselbe Annos Discretionis erzogen werden solle, concludirt worden war. (Vid. §. III.) Man konte sich aber darüber auch vor dießmahl nicht vergleichen, indeme die Augsbürgischen Confessions-Verwandten auf die Determination eines gewissen Numeri Annorum dringen, um alten künftigen Streitigkeiten in dieser Materie vorzukommen, die *Catholici* hingegen solche Derermination allemahl auf die Discretion und auf das Gutachten ihrer Religiosen und Geistlichen ausgestellt seyn lassen wollten, welche in jedem Casu singulari aus dem anzustellenden Examine solches zu determiniren hätten.

mittelt aber durch dienfame Inhibitiones an Pfalz-Neuburg Ihn bey der erhaltenen Execution zu schügen. Nach reifer der Sache Überlegung fand man nicht rathsam, daß um des Simultanei willen, in der Haupt-Kirche zu Sulzbach, das ganze Werk sich zerschlagen, und alles übrige, so durch die vielen bisherigen Conferenzen erhalten worden, verlohren gehen solle, welches man dem Pfalz-Grafen von Sulzbach in einem beweglichen Schreiben vorzustellen resolvirte.

Die am Freytag, den 8. Nov. gehalten Session wurde wieder mit Publicis Lamentationibus zugebracht, indeme Wirtenberg gravaminirte, daß der Gouverneur zu Breyßach, ohngeacht der ehedem von dem Französischen Gesandten *de la Cour* erhaltenen Inhibition, wiederum anfangs die Benachbarten in Contribution zusetzen, unter dem Vorwand, daß den Franzosen noch ein Rest von Primo Januarii bis Medio Augusti a. c. zurück stehe. Darauf wurde concludirt, weil der König in Frankreich so gleich post Publicationem Pacis verbunden sey, solche seine Bestung eben so, wie Philipsburg, de proprio zu unterhalten, so wäre man Ihm nichts zu geben schuldig; ja, man wäre vielmehr besugt, was a Die publicata Pacis bis ad ultimum Decembris denen Franzosen aus dem Reich prästirt worden, zurück zu fordern; Solches sey dem noch anwesendem Französischen Gesandten *d'Avan-gour* anzudeuten, und selbiger anbey zu ersuchen, daß Er ad Exemplum seines abgereißten Collegæ dergleichen Verfahrren dem Commendanten zu Breyßach inhibiren möchte, widrigenfalls, und da

Gravamina wider die Französischen gesederten Contribulion.

Von der Sulzbachischen Sache.

Nach diesem kam die beschwehrliche Sulzbachische Sache wieder vor, und wurde der Sulzbachische Rath, *L. Uhle*, in *Plesso* gehört, welcher etliche Protestationes und Refutationes der vorigen Schrifften vorbrachte, und endlich bat, weil sein Herr vernehme, daß man bey dem Collegio Deputatorum mit einer Decision in seiner Sache umgehe, solche auch dem Facto Possessionis zuwider lauffen solle; so könne Er darein nicht geheelen, sondern müste solchem widersprechen, und bitten, der Sache usque ad proxima Comitua Anstand zu geben, in-